

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Maxhütte-Haidhof

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Maxhütte-Haidhof erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Maxhütte-Haidhof erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wird kein Aufwendungsersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistungen“), es sei denn, er hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

Fehlalarmierungen durch private Brandschutzmeldeanlagen werden gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG verrechnet.

- (6) Die Stadt Maxhütte-Haidhof haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, *20.11.2015*




Dr. Susanne Plank
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1, 2, 3, 5 und 6) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von mind.	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	2,85 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	25 Jahre	5,49 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahre	6,43 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahre	7,15 Euro
ein Anhänger (VSA, ÖSA, P250)	20 Jahre	0,90 Euro

1) Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft; es wurden einige der in Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR), Stand: Januar 2012, aufgeführten Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Für nicht aufgeführte Fahrzeuge und Anhänger muss die Gemeinde eigene Berechnungen vornehmen. Auch die Eigenbeteiligung von 10 % ist nur beispielhaft; die Gemeinde muss selbst entscheiden, wie hoch sie den Eigenbeteiligungssatz festlegt. Alle Musterberechnungen ohne Gewähr.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – **je eine Stunde** für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	25,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	91,85 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	103,51 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	128,84 Euro
ein Verkehrssicherungsanhänger	14,50 Euro
ein Anhänger mit Beladung (z.B. ÖSA, P250)	18,70 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und das demnach dafür keine Ausrückestundenkosten erhoben werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstunden (je Stunde) werden berechnet für

- eine Tragkraftspritze	75,00 €
- Schmutzwasserpumpe	50,00 €
- eine Tauchpumpe	25,00 €
- ein Wassersauger/Mehrzwecksauger	40,00 €
- ein Lüfter/ Be- und Entlüftungsgerät	45,00 €
- ein Stromgenerator	50,00 €
- eine Motorkettensäge	40,00 €
- Rettungssäge	60,00 €
- ein Atemschutzgerät (komplett)	70,00 €
- ein Trennschleifer	40,00 €
- ein Druckschlauch (je Teil pro Tag)	5,00 €
- ein Saugschlauch (je Teil pro Tag)	5,00 €
- eine Ölsperre (je Teil pro Tag)	35,00 €
- Dichtkissen	20,00 €
- Hebekissen	30,00 €
- Imkerschutzkleidung	10,00 €
- Absturzsicherungssatz/Rollgliss	40,00 €
- Wärmebildkamera/-geräte	30,00 €
- Gasspürgerät	30,00 €
- Rettungsspreizer	80,00 €
- Rettungsschere	40,00 €
- Rettungszylinder	50,00 €
- Beleuchtungseinheit	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 € / je FW-Dienstleistenden

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 € / je FW-Dienstleistenden

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Aufwendungen Dritter

Aufwendungen Dritter werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

6. Einsatzpauschalen

Für Einsätze, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, aber aufgrund besonderer Umstände von der Feuerwehr durchgeführt werden, gelten folgende Einsatzpauschalen einschließlich Streckenpauschale und Personalkosten, jedoch ohne Material.

6.1 Türöffnungen 50,00 €